

# SATZUNG

in der Fassung vom 28.09.2025, mit Nachtrag vom 21.11.2025

## §1 NAME

Der Verein führt den Namen „Streunervermittlung mit Herz und Verstand e.V.“ und konzentriert sich auf Katzen.

Der Verein wird beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen werden.

Gender-Hinweis: Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

## §2 SITZ, GERICHTSSTAND, GESCHÄFTSSTELLE

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München.

Die Lage der Geschäftsstelle wird jeweils vom Vorstand festgelegt.

Vorläufiger Sitz: Petra Kern, Wartburgplatz 9, 80804 München

## §3 Zweck

Aufnahme der Tiere, wobei das Hauptaugenmerk auf Katzen liegt, unabhängig vom Alter, der Herkunft bzw. des Gesundheitszustandes der Tiere auf Pflegeplätzen. Es handelt sich hierbei um streunende, herrenlose Tiere bzw. um Tiere, die von ihren bisherigen Besitzern nicht mehr gewünscht sind und denen die Aussetzung oder Tötung droht.

Der Verein möchte eine angemessene Versorgung und Pflege gewährleisten durch: Tierärztliche Notversorgung, Impfung, Kennzeichnung mittels Mikrochips und Kastration der Tiere.

Weitervermittlung in ein passendes, gesichertes Zuhause, abhängig von den Charaktereigenschaften des jeweiligen Tieres und den örtlichen Gegebenheiten.

Vermittlung der Sachkunde an die zukünftigen Halter nach §2 Tierschutzgesetz über die Ernährung, Pflege und die verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere durch ein auszuhändigendes Merkblatt.

Im Einzelfall sichern streunender Katzen mit Hilfe einer Lebendfalle (Fallenschein beim Vorstand vorhanden) zur notwendigen medizinischen Versorgung.

Nach Ermessen des Vorstandes können die Kosten der tiermedizinischen Versorgung für Privathalter und/oder gemeinnützige Vereine mitgetragen werden, ebenso wie in Notfällen mit Futterzuwendungen unterstützt werden kann, wenn der Privathalter oder der andere Verein wirtschaftlich nicht in der Lage ist, diese Kosten selbst zu tragen.

#### §4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §5 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche, volljährige Personen werden.

Der Beitritt erfolgt schriftlich mittels Beitrittserklärung.

Die personenbezogenen Daten werden, soweit für den Vereinszweck nötig, gespeichert.

Aufnahmeanträge können ohne weitere Begründung vom Vorstand abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, mit dem Ausschluss durch den Vorstand oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung, in der auf den drohenden Ausschluss hingewiesen wird.

Einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Mitglieder sind zu dem Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich an den Vorstand nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro pro Kalenderjahr und ist jeweils bis zum 1. Februar zu entrichten. Es gibt keine Aufnahmegebühr.

## §7 ORGANE

Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des Par.26 BGB bilden der 1. Vorsitzende (mit Par.11 TschG), und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein einzeln, im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht jedoch nur bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorstand besteht weiterhin aus bis zu drei Beisitzern (nicht mit Par.26), die aber im Innenverhältnis in alle Entscheidungen mit Mehrheitsabstimmungen eingebunden werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandmitglieder beschließen, die 300 Euro pro Jahr nicht überschreiten darf.

Weitere jeweils bei der Mitgliederversammlung zu wählende Funktionen (ohne Vorstandsfunktion):

Dem Kassenverwalter obliegt die Kassenführung und das Kassenbuch ist mit Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen und einem Kassenprüfer vorzulegen.

Ein Protokollführer ist bei jeder Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Es können bis zu sechs Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Wahl findet alle vier Jahre statt.

## §8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen bzw. bei Erfordernis. Die Versammlung wird durch den Vorstand geleitet.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorstand, mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zur Jahresversammlung gehört der Jahresbericht des Vorstandes und der Bericht des Kassenprüfers. Weiterhin ist der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu fassen.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder, darunter der 1. Vorstand, anwesend sind.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Wunsch von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern kann auch schriftlich und geheim abgestimmt werden.

## §9 HAFTUNG

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes bzw. der Mitglieder.

## §10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann nur mit der Zustimmung des Gesamtvorstandes aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall *steuerbegünstigter* Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Bund der Katzenfreunde e.V.“,

Oberhachinger Str. 24A, 82031 Grünwald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## §11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Der 1. Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der weiteren

Vorstandsmitglieder Vorschläge zu Änderungen in der Satzung vornehmen (auch wenn beispielsweise neue Rechtsvorschriften dies erforderlich machen sollten). Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.